

Vorlage Nr. 15/0349

Federf. Stadamt: Amt für Immobilienwirtschaft

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Entscheidung	14.09.2015	
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	17.09.2015	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Investitionen der Kommunen insgesamt entwickeln sich seit dem Jahr 2013 zwar positiv, allerdings wird diese Entwicklung in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen in den Ländern getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Investitionen, z.B. zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur, häufig nicht finanzieren. Damit ist die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturschwachen und strukturstarken Kommunen und Regionen verbunden.

Um diesen Effekt zu vermeiden richtet der Bund im Jahr 2015 ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ein, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90% gefördert werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zur Regelung der Verteilung hat der Bund am 24.06.2015 das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ erlassen. Art. 2 dieses Gesetzes bildet das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) ab; Art. 3 verfügt die Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG

Nach § 3 KInvFG werden folgende Bereiche gefördert:

Nr. 1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a.) Krankenhäuser
- b.) Lärmbekämpfung, insb. bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c.) Städtebau (ohne Abwasser) einschl. altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung
- d.) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Errichtung des 50Mbit-Ausbauziels
- e.) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f.) Luftreinhaltung

Nr. 2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a.) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschl. des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.
- b.) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c.) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- d.) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 01. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines lfd. Verfahrens handelt.

Das zur Umsetzung des Bundesgesetzes erforderliche Gesetz auf Landesebene hat die Landesregierung NRW in den Landtag eingebracht. Es soll Anfang September 2015 in erster Lesung im Parlament behandelt werden. Die zweite Lesung soll in der Plenarsitzung Ende September 2015 durchgeführt werden.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung NRW ist für Gladbeck ein Anteil am Gesamtvolumen des Sondervermögens (1,125 Milliarden Euro) von 8.152.873 Euro vorgesehen. Die Verteilung richtet sich nach den Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Im Ranking der „Pro-Kopf-Förderbeträge“ nimmt Gladbeck dabei nach Gelsenkirchen, Duisburg, Herne, Dortmund, Hamm, Oberhausen, Essen und Recklinghausen (Stadt) den 9. Platz ein.

Bereits vor Verabschiedung des Gesetzes war es angezeigt, einen Katalog an Maßnahmen auszuarbeiten, die mit den Mitteln aus dem KInvFG umzusetzen sind. Gem. § 5 des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG NRW) und den dazu bereits ergangenen Erläuterungen müssen Maßnahmen und Zahlungen Ratsbeschlüsse zugrunde liegen. Ferner ist sicherzustellen, dass zu den Haushaltsberatungen, bzw. zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2016 ein abgestimmter Maßnahmenkatalog incl. der voraussichtlichen Kosten vorliegt.

Aus diesem Grund diene das Bundesgesetz bei der Beurteilung der Maßnahmen. Zudem wurde nach Hinweis des Landkreistages auf die seinerzeit in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete FAQ-Liste zur Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II zurückgegriffen, die als eine taugliche Orientierungsgrundlage zur Einschätzung eigener Fördererwägungen dienen kann. Ferner wurden erste Schätzungen/Berechnungen angestellt, welches Kostenvolumen jede Maßnahme beanspruchen könnte.

Den Überlegungen, die bei der Aufstellung der Projektliste (s. Anlage) angestellt wurden, lagen darüber hinaus folgende Kriterien zugrunde:

- Entlastung des (konsumtiven) Haushalts (Benennung von Maßnahmen, die bereits in den Haushalten 2015 – 2018 veranschlagt und/oder zur Veranschlagung vorgesehen sind).
- Maßnahmen, die eine realistische Chance auf Zugang zu einem anderen Förderweg haben, werden nicht mit höchster Priorität betrachtet.

Trotzdem wurde ein Hauptaugenmerk auf energetische Sanierungen gelegt, da diese durch eine nachhaltige Einsparung an Betriebskosten positive Effekte in den Folgehaushalten generieren.

Zudem wurde eine Pauschale von 10% der Fördersumme für freie Träger, die zwischenzeitlich Bedarf angemeldet haben, vorgehalten. Der Anteil für freie Träger ist im Gesetz nicht definiert. Es erfolgte eine Orientierung an der damaligen Umsetzung des Konjunkturpaketes II.

Ziel war zudem, eine ausgewogene Projektliste zu erarbeiten, deren Maßnahmen möglichst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens abdecken und von deren Umsetzung nahezu alle Personengruppen der Stadtgesellschaft partizipieren.

Hinweise zu der Projektliste:

- 1.) Zu den energetischen Maßnahmen ist vor Beginn der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit zu führen. Ob dies bei der Maßnahme „Energetische Erneuerung Stadthallendach“ trotz einer Reduzierung der winterlichen Transmissionswärmeverluste in einer Größenordnung von mehr als 60% der Glasdach- und Glaswandflächen gelingt, wird geprüft.
- 2.) Zu Maßnahme „Ausbau U3 Plätze (Ersatz) Kiga Waldenburger Straße“
Es werden insg. 70 Plätze geschaffen (50 Plätze „Ü3“ und 20 Plätze „U3“). Dafür sind Mittel in Höhe von 2.100.000 € aufzuwenden. Gem. § 4 KInvFG ist eine Doppelförderung ausgeschlossen für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Die Maßnahme ist keiner der genannten Anteilsfinanzierungen nach den Artikeln 91a und 104b des Grundgesetzes zuzuordnen, wohl aber erfolgt die Förderung des U3-Ausbaus nach einem „anderen Förderprogramm des Bundes“. Demnach wäre eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Gem. FAQ-Katalog zum Konjunkturpaket II war damals ausnahmsweise auch die rechnerische Aufteilung einer Investitionsmaßnahme zulässig. Konkret wurde folgendes Beispiel genannt: Durch den Neubau einer Kindertagesstätte werden sowohl U3- als auch Ü3-Plätze geschaffen. In diesem Fall darf die Kommune für die Schaffung der U3-Plätze die Förderung aus dem Bund-Länder-Programm in Anspruch nehmen und außerdem den Teil der Gesamtkosten, der rechnerisch auf die Schaffung der Ü3-Plätze entfällt, aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanzieren. Die Kommune muss dieses Vorgehen in der Kurzbeschreibung nachvollziehbar darstellen und - z.B. im Fall einer Prüfung durch den Landesrechnungshof - in der Lage sein, den Nachweis der korrekten prozentualen Aufteilung der Maßnahme zu führen.

Im Fall der Maßnahme „Ausbau U3 Plätze (Ersatz) Kiga Waldenburger Straße“ entfallen rechnerisch 1.500.000 € auf den Ü 3-Ausbau. Analog zu den damals geltenden Regelungen zum Konjunkturpaket II. (Aufteilung der Investitionsmaßnahme) finden 1.500.000 € Aufnahme in der Projektliste.

- 3.) Der Eigenanteil der freien Träger mit 10% ist jeweils vom freien Träger und der Stadt Gladbeck zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Für die umzusetzenden Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % aufzubringen.

Eine Aufteilung des Eigenanteils auf die jeweiligen Haushaltsjahre und auf Ergebnis- oder Finanzplan wird erfolgen, wenn feststeht, wann die einzelnen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt vorbehaltlich des noch zu verabschiedenden Landesgesetzes die Umsetzung der beigefügten Projektliste.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: